

Satzung für den Schulförderverein Tittmoning e.V.

16.12.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Schulförderverein Tittmoning e.V.“. Er hat seinen Sitz in Tittmoning und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Erziehung, der Volks- und Berufsbildung sowie der Jugendhilfe. Ein weiterer Zweck ist die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch ideelle und materielle Unterstützung der Grundschule Tittmoning, Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial, Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen, Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften, Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten, Unterstützung einzelner Schüler oder Gruppen, Unterstützung von Projekten in Entwicklungsländern (Meti-Projekt).

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können den Vorstandsmitgliedern die von ihnen getätigten Aufwendungen gegen Vorlage entsprechender Belege erstattet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung werden, die seine Ziele unterstützt.

(2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich in Form der Beitrittserklärung beim Vorstand einzureichen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Geht dem potentiellen Mitglied nicht binnen einer Frist von zwei Wochen nach Antragseinreichung eine Ablehnung in Schriftform zu, gilt die Annahme als erteilt und es ist die Erklärung der Annahme durch den Verein entbehrlich.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.

(4) Der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres möglich.

(5) Ein Mitglied kann aus dem Verein durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt. Dies liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied durch Äußerungen in Wort oder Schrift das Ansehen des Vereins schädigt oder mit der Zahlung eines Jahresbeitrags mehr als ein Monat in Rückstand ist oder wenn das Mitglied nicht binnen einem Monat nach Aufforderung rechtsgrundlos entnommenes Vereinsvermögen zurückzahlt oder rechtsgrundlos in Besitz befindliche Vereinsunterlagen herausgibt. Vor der Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstands ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Ausgeschlossene

beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung schriftlich Widerspruch einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.

(7) Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, dessen Höhe die Hauptversammlung festlegt.

§ 5 Die Organe des Vereins sind:

(1) **Die Mitgliederversammlung.** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist oberstes Organ und findet einmal jährlich statt (Jahreshauptversammlung). Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird; sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags tagen. Die Mitglieder werden zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand in Textform (per Post, Fax, E-Mail) eingeladen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.

(2) Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schatzmeister

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Im Innenverhältnis soll der Stellvertreter nur tätig werden, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, wobei diese an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden sind.

Der Vorstand wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzu zu wählen.

Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

Vorstandsmitglieder nach § 5 Abs. 2 können nur Vereinsmitglieder werden.

(3) **Die Kassenprüfer.** Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins wird mindestens einmal im Jahr geprüft. Die Kassenprüfer dürfen weder Mitglieder des Vorstands noch Angestellte des Vereins sein; die dürfen aber auch Nichtmitglieder sein. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 6 Haftpflichtversicherung

Für die Vorstandsmitglieder und die Mitglieder wird vom Verein für die Risiken die durch die Mitarbeit im Verein bestehen können, eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Über den Umfang und die Höhe der Haftpflichtversicherung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 7 Die Satzung

kann nur von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt und im Entwurf beiliegt. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Auflage des Finanzamts oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden und sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 8 Bei Auflösung des Vereins

oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Tittmoning, die das Geld ausschließlich unmittelbar für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat. Die Auflösung des Vereins kann die ordnungsgemäß (statt ordentlich, da dies im Gegensatz zu außerordentlicher Mitgliederversammlung steht) eingeladene Mitgliederversammlung mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen.

§ 9 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG) folgende personenbezogene Daten von den Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
 - Name,
 - Adresse,
 - Geburtsdatum,
 - Telefonnummer,
 - E-Mailadresse,
 - Bankverbindung,
 - Zeiten der Vereinszugehörigkeit
 - Bemerkungen zu Spendenbereitschaft oder freiwilliger Beitragsanhebung
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.

- (4) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von einer ausdrücklichen Einwilligung – nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Personen überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- (5) Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und des BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegen, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht gelöscht.
- (7) Die Vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (8) Wenn im Verein mehr als 10 Personen mit der Datenverarbeitung beschäftigt sind, wird vom Vorstand zu Überwachung der Datenschutzbestimmungen ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

Vorstehende Satzungsänderung wurde am 16.12.2020 nach vorausgehender schriftlicher Beschlussfassung der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Tittmoning, 16.12.2020

(Ort und Datum)

1. Vorstand Bernhard Wurm	
2. Vorstand Martina Langer	
Kassier Anna Götz	